

**Information über die Art der Stimmabgabe
bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen und den Wahlen in das Senat des Parlaments der
Tschechischen Republik
am 15. und 16. Oktober 2010**

Die Wahlen in die Gemeindevertretungen und die Wahlen in ein Drittel des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik (weiter nur „Senat“) in 27 Wahlkreisen rief der Präsident der Republik durch seinen Beschluss Nr. 207/2010 Slg. vom 18. Juni 2010 aus.

Die Wahlen finden an zwei Tagen, am Freitag, dem 15. Oktober 2010, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, dem 16. Oktober 2010, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Abstimmung verläuft nur in Wahllokalen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Für diese Wahlen sind die Wahllokale und die Wahlkreiskommissionen gemeinsam.

Wähler für die Wahlen in die Gemeindevertretung ist ein Bürger der Gemeinde unter der Voraussetzung, dass er Staatsbürger der Tschechischen Republik ist und mindestens am zweiten Tag der Wahlen das Alter von 18 Jahren erreicht und am Tag der Wahlen in dieser Gemeinde zum ständigen Wohnort angemeldet ist.

Wähler ist auch ein Staatsbürger eines anderen Staats, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, am Wahltag in der Gemeinde zum ständigen Wohnsitz angemeldet ist und dem das Wahlrecht ein internationaler Vertrag zuerkennt, an den die Tschechische Republik gebunden ist und der in der Sammlung internationaler Verträge ausgerufen wurde. Gegenwärtig ist ein solcher Vertrag der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union. Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Irland, Italienische Republik, Republik Zypern, Republik Litauen, Republik Lettland, Großherzogtum Luxemburg, Republik Ungarn, Königreich der Niederlande, Republik Polen, Portugiesische Republik, Republik Österreich, Republik Malta, Republik Slowenien, Rumänien, Republik Griechenland, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien und Königreich Schweden), welche die Bedingungen für die Zuerkennung des Wahlrechts erfüllen, haben das Recht zur Abstimmung in den Wahlen der Gemeindevertretung, wenn sie die Eintragung in die Ergänzung des ständigen Wählerverzeichnisses beantragt haben.

Wähler für die Wahlen in das Senat ist ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der spätestens am zweiten Wahltag 18 Jahre alt ist. In der zweiten Runde kann auch der Staatsbürger der Tschechischen Republik wählen, der spätestens am zweiten Tag der zweiten Wahlrunde 18 Jahre alt ist.

Wahllokal

Im Wahllokal werden an sichtbarer Stelle die Stimmzettel für die Wahl in die Gemeindevertretung und die Stimmzettel für die Wahl in den Senat mit der Aufschrift „MUSTER“, die Erklärung von Kandidaten über den Verzicht auf die Kandidatur oder des Bevollmächtigten über den Abruf eines Kandidaten ausgehängt, wenn sie innerhalb 48 Stunden vor Wahlbeginn zugestellt wurden; bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden für einen solchen Kandidaten abgegebene Stimmen nicht berücksichtigt; weiter eventuelle Informationen über Druckfehler auf den Stimmzetteln mit Aufführung der richtigen Angabe. Der Wahlraum muss für jeden Stimmbezirk nach Gesetz Nr. 491/2001 Slg., über Wahlen in die Gemeindevertretung und über die Änderung einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, und des Gesetzes Nr. 247/1995 Slg. über Wahlen in das Parlament der Tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, das den Wählern auf Verlangen zur Einsicht geliehen werden muss, ausgestattet sein.

Wahl

Nachweis der Identität und der Staatsbürgerschaft

Für die Wahl in die Gemeindevertretung weist der Wähler nach Betreten des Wahlraums der Wahlkommission seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik durch gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass, Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder Reiseausweis nach. Falls es sich um einen Ausländer handelt, weist er nach Betreten des Wahlraums der Wahlkommission die Staatsbürgerschaft des Staates, deren Bürger berechtigt sind, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik zu wählen, durch Ausweis zur Aufenthaltsgenehmigung nach, der nach Gesetz Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze, im Wortlaut späterer Vorschriften, herausgegeben wurde.

Für die Wahl in den Senat weist der Wähler nach Betreten des Wahlraums der Wahlkommission seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik durch gültigen Personalausweis oder gültigen Reisepass, Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder Reiseausweis nach. Ein Wähler, der mit Wahlausweis den Wahlraum betritt, muss diesen Ausweis der Wahlkommission abgeben. Diese legt ihn dem Auszug aus dem Sonderwählerverzeichnis bei. Der Wählerausweis berechtigt zur Eintragung in das Sonderverzeichnis der Wähler an den Wahltagen im Stimmbezirk, der in den Wahlkreis fällt, in welchem die Wahlen ausgerufen sind und in dessen Gebiet der Wähler seinen ständigen Wohnort hat. Ein Wähler, der nicht auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wohnt und dem der Wahlausweis von Vertretungs- oder Konsularbehörde der Tschechischen Republik auf Grundlage der Eintragung im, von diesen Organen geführten Sonderwählerverzeichnis ausgegeben wurde, kann in jedem beliebigen Wahlbezirk der in den Wahlbezirk, in welchem die Wahl ausgerufen ist fällt und in dem er gleichzeitig einen vollen Satz Stimmzettel erhält, wählen.

Falls der Wähler seine Identität und Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik, bzw. die Staatsbürgerschaft des Staats dessen Bürger zur Stimmabgabe auf dem Gebiet der Tschechischen Republik berechtigt ist, nicht mit den erforderlichen Dokumenten nachweist, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Nach Eintragung im Auszug des ständigen Wählerverzeichnisses, dessen Ergänzung oder des Sonderwählerverzeichnisses erhält der Wähler von der Wahlkommission des Stimmbezirks leere, farblich differenzierte amtliche Umschläge, d. h. einen grauen Umschlag für die Wahl in die Gemeindevertretung und einen gelben Umschlag für die Wahl in den Senat mit Amtsstempel.

Stimmzettel

Die Stimmzettel für beide Wahlen müssen dem Wähler in einem Zustellumschlag spätestens 3 Tage vor den Wahlen, d. h. bis zum 12. Oktober 2010 übergeben werden. Falls sie beschädigt werden oder verloren gehen oder, falls der Wähler feststellt, dass er nicht alle Stimmzettel hat, kann er im Wahlraum die Wahlkommission um die Ausgabe eines neuen kompletten Stimmzettelsatzes für die Wahl in den Senat oder des Stimmzettels für die Wahl der Gemeindevertretung verlangen.

Stimmzettel für die Wahlen der Gemeindevertretung kann beidseitig bedruckt sein.

Im Kopf jedes Stimmzettels sind der Name der Gemeinde und die Anzahl der Gemeindevertretungsmitglieder, die gewählt werden sollen aufgeführt. Die Kandidaten jeder Wahlpartei sind auf einem gemeinsamen Stimmzettel, in von der Partei bestimmter Reihenfolge in separaten umrahmten, nebeneinander angeordneten Spalten aufgeführt. Falls dies wegen der Anzahl der Parteien nicht möglich ist, schreiten die Spalten in der folgenden Reihe, bzw. auf der Rückseite fort. Wahlpartei kann eine politische Partei, politische Bewegung, deren Koalition oder ein Verbund politischer Parteien oder politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten, individuell kandidierender Kandidaten oder ein Verbund unabhängiger Kandidaten sein. Die Angabe über die Mitgliedschaft der einzelnen Kandidaten in politischen Parteien oder politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel abgekürzt aufgeführt; zur Information für die Wähler sind auf der Rückseite diese Abkürzungen mit vollständiger Bezeichnung aufgeführt.

Der Stimmzettel ist am Textenden mit Stempelabdruck des Gemeindeamts versehen, das für diese Gemeinde die Funktion der Registrationsbehörde erfüllt.

Die Stimmzettel für die Wahl in den Senat ist für jeden Kandidat einzeln gedruckt. Auf jedem Stimmzettel ist eine durch Los bestimmte Nummer aufgeführt. Die übergebenen Stimmzettel müssen keine vollständige Zahlenreihe bilden, wenn eine Kandidatenanmeldung zur Registration auch auf Grundlage der Überprüfung durch Gericht nicht registriert wurde.

Die Stimmzettel sind mit Stempelabdruck des beauftragten Gemeindeamts im Sitz des Wahlkreises versehen.

Kennzeichnung des Stimmzettels

Nach Erhalten des amtlichen Umschlags, evtl. der Stimmzettel, tritt der Wähler in den zur Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum. **Falls der Wähler nicht diesen Raum aufsucht, wird ihm die Wahl nicht ermöglicht.**

Für die **Wahl in die Gemeindevertretung** kann der Wähler den Stimmzettel auf eine der aufgeführten Arten ändern:

1. Durch Kreuz im Viereck im Kopf der Spalte vor dem Namen der Wahlpartei nur eine Wahlpartei kennzeichnen. Damit wird die Stimme den Kandidaten dieser Wahlpartei in der Reihenfolge nach Stimmzettel in der Anzahl, wie viele Mitglieder die Gemeindevertretung hat, die gewählt werden soll, gegeben. *Falls so mehr als eine Wahlpartei gekennzeichnet wurde, ist eine solche Stimme ungültig.*
2. Kennzeichnung im Rahmen vor dem Namen des Kandidaten durch Kreuz dem Kandidaten, für den gestimmt wird, dies aus jeder beliebigen Wahlpartei aber nur so viele Kandidaten, wie die Gemeindevertretung, die gewählt werden soll, Mitglieder hat. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die in der Gemeinde gewählt werden soll, ist im Kopf des Stimmzettels angegeben. *Falls so mehr Kandidaten, als festgelegt, gekennzeichnet wurde, ist eine solche Stimme ungültig.*
3. Außerdem können beide in den vorhergehenden Punkten beschriebenen Arten kombiniert werden. Es können durch Kreuz eine Wahlpartei und weiter im Rahmen vor dem Kandidatennamen weitere Kandidaten, für die gestimmt wird, in beliebigen Spalten, in denen die übrigen Wahlparteien aufgeführt sind, gekennzeichnet werden. In diesem Fall wird die Stimme den einzeln gekennzeichneten Kandidaten gegeben. Von der gekennzeichneten Wahlpartei wird die Stimme nach Reihenfolge auf dem Stimmzettel nur so vielen Kandidaten gegeben, die noch bis zur Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben. Wenn z. B. 11 Mitglieder gewählt werden sollen und eine Wahlpartei mit 11 Kandidaten und außerdem 5 Kandidaten individuell aus den Spalten der weiteren Wahlparteien gekennzeichnet sind, wurden der gekennzeichneten Wahlpartei 6 Stimmen für die Kandidaten auf den ersten sechs Stellen gegeben. *Falls so mehr als eine Wahlpartei oder mehr Kandidaten, als festgelegt, gekennzeichnet wurde, ist eine solche Stimme ungültig.*

Nach Kennzeichnung steckt der Wähler den Stimmzettel in den grauen Amtsumschlag für die Wahl der Gemeindevertretung.

Falls der Wähler auf dem Stimmzettel weder Wahlpartei noch Kandidaten kennzeichnet, den Stimmzettel nicht in den Amtsumschlag steckt, den Stimmzettel durchreißt oder in den Amtsumschlag mehrere Stimmzettel der gleichen Vertretung steckt, ist die Stimme ungültig.

Bei der **Wahl in den Senat** steckt der Wähler im für die Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum den Stimmzettel des Kandidaten, für den er stimmen will, in den gelben Amtsumschlag. **Dieser Stimmzettel wird nicht geändert.**

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, durchgerissene Stimmzettel und Stimmzettel, die nicht in amtlichen Umschlag gesteckt sind. Die Stimme des Wählers ist ungültig, wenn sich im amtlichen Umschlag mehrere Stimmzettel befinden.

Art der Stimmabgabe

Nach Verlassen des Raums für die Kennzeichnung der Stimmzettel steckt der Wähler den amtlichen Umschlag mit dem Stimmzettel vor der Wahlkommission in die Wahlurne.

Jeder Wähler wählt persönlich, eine Vertretung ist nicht zulässig. Mit dem Wähler, der den Stimmzettel wegen eines körperlichen Mangels nicht selbst kennzeichnen kann oder nicht lesen oder schreiben kann, kann im Raum für die Kennzeichnung des Stimmzettels ein anderer Wähler, aber nicht ein Mitglied der Wahlkommission, anwesend sein und den Stimmzettel für ihn kennzeichnen und in den amtlichen Umschlag stecken und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne stecken.

Stimmabgabe im gebietsgegliederten Statutarstädten und in der Hauptstadt Prag

Der Wähler steckt den Stimmzettel für die Wahl in die Vertretung der gebietsgegliederten Statutarstadt oder in die Vertretung der Hauptstadt Prag (dieser Stimmzettel ist am linken Rand durch senkrechten Farbstreifen gekennzeichnet) und den Stimmzettel für die Vertretung des Stadtbezirks oder Stadtteils in einen Amtsumschlag.

Wählen in tragbare Wahlurne

Aus gewichtigen, insbesondere gesundheitlichen Gründen kann der Wähler die Gemeindebehörde und an den Tagen der Wahl die Wahlkommission, aber nur im Gebietskreis des Stimmbezirks, für den die Wahlkommission eingerichtet wurde, bitten, außerhalb des Wahllokals, zu wählen. In einem solchen Fall sendet die Wahlkommission 2 ihrer Mitglieder mit tragbarer Wahlurne, amtlichen Umschlag und Stimmzetteln zum Wähler aus.

Die Stimmabgabe der in den Sonderverzeichnissen eingetragenen Wähler, die bei den Vertretungen oder der Konsularbehörde der Tschechischen Republik (weiter nur Vertretungsbehörde) **geführt werden**, ist bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen nicht möglich, da der Wähler infolge seiner Eintragung in das von der Vertretungsbehörde geführte Sonderverzeichnis aus dem ständigen, von der Gemeindebehörde geführten Verzeichnis gestrichen wurde. Damit der Wähler wieder im ständigen, von der Gemeindebehörde geführten Wählerverzeichnis eingetragen wird, muss er bei der zuständigen Vertretungsbehörde das Streichen im Sonderverzeichnis der Wähler beantragen und über dieses Streichen der Gemeindebehörde eine Bestätigung vorlegen, bzw. diese Bestätigung am Wahltag der Wahlkreiskommission vorlegen.

Hinweis für die Wahlen in die Gemeindevertretungen! Auf den Stimmzetteln der Wahlparteien, bei denen bei der Registration das Streichen eines Kandidaten beschlossen wurde, bleibt die, ursprünglich für diesen Kandidaten bestimmte, laufende Nummer auf dem Stimmzettel unbesetzt.

Zweite Wahlrunde

Falls keiner der Kandidaten im Wahlkreis, in dem er kandidiert, in der ersten Wahlrunde in den Senat am 15. und 16. Oktober 2010 die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält und so kein Kandidat gewählt wird, findet eine zweite Wahlrunde statt.

Die Stimmabgabe wird am sechsten Tag nach Abschluss der Abstimmung in der ersten Runde eröffnet, d. h. die Wahlen verlaufen am 22. und 23. Oktober 2010 zur gleichen Zeit wie die erste Runde, d. h. am Freitag, dem 22. Oktober, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, dem 23. Oktober 2010, von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

In der zweiten Runde kandidieren nur die beiden Kandidaten, die in der ersten Runde die ersten beiden Plätze belegten.

Falls vor der zweiten Wahlrunde im Wahlkreis ein Kandidat auf seine Kandidatur verzichtet, das Recht verliert, gewählt zu werden oder stirbt, gelangt in die zweite Wahlrunde der Kandidat, der in der ersten Wahlrunde in der Endauswertung auf dem dritten Platz war; in einem solchen Fall kann die zweite Runde am Freitag, dem 29. Oktober 2010, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, dem 30. Oktober 2010, von 8.00 bis 14.00 Uhr stattfinden.

Die Stimmzettel für die zweite Wahlrunde werden den Wählern nicht mehr vorab übergeben. Der Wähler erhält sie direkt im Wahllokal an den Wahltagen. Im für die Kennzeichnung der Stimmzettel bestimmten Raum, steckt der Wähler den Stimmzettel in den grauen Amtsumschlag.